

Satzung über die Nutzung des Nordsternplatzes

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Nordsternplatz des Nordsternparks sowie für die umliegenden Flächen, wie sie in der als Anlage beigefügten Karte verzeichnet sind. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Zweck der Satzung

Der Nordsternplatz im Nordsternpark im oben beschriebenen Geltungsbereich dient ausschließlich der Erholung und Unterhaltung. Unter Berücksichtigung der Nähe zur Wohnbebauung und zu den Dienstleistungsunternehmen darf die Nutzung für Veranstaltungen, insbesondere für Veranstaltungen mit Bühnenprogramm, nur als Ausnahme und in einem für die Anwohner geeigneten Rahmen und Umfang erfolgen.

§ 3 Veranstaltungen

Veranstaltungen, die dem Satzungszweck dienen, sind zulässig, sonstige Veranstaltungen nur, wenn für diese ein öffentliches Interesse der Stadt Gelsenkirchen angenommen werden kann. Über die Zulassung dieser Veranstaltungen entscheidet der Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen. Grundsätzlich nicht zulässig sind Trödelmärkte, das Aufstellen von Fahrgeschäften sowie die Durchführung aller Art von Märkten und Messen. Die Nutzung der westlichen Treppe als Teil des Nordsternplatzes ist untersagt.

Im Hinblick auf das Schutzbedürfnis der angrenzenden Wohnbebauung wird die Anzahl der Veranstaltungen, für die eine lärmschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich ist, auf zehn im Jahr begrenzt. Veranstaltungen dürfen nicht an mehr als zwei aufeinander folgenden Wochenenden stattfinden.

Veranstaltungen sind nur an Freitagen, Samstagen, Sonntagen und Feiertagen zulässig. Ausnahmen können vom Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen auf Antrag zugelassen werden.

Die Anzahl der Besucher je Veranstaltungstag wird im Hinblick auf den auf dem Platz zur Verfügung stehenden Raum und der vorhandenen Infrastruktur auf maximal 5000 Personen festgesetzt.

§ 4 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis zwischen dem jeweiligen Veranstalter und der Stadt Gelsenkirchen wird in einem gesonderten Vertrag geregelt.

§ 5 Nutzungszeiten

Veranstaltungen sind grundsätzlich zulässig an Freitagen, Samstagen, Sonntagen und Feiertagen, frühester Beginn Freitag, 17 Uhr.

Zugelassene Veranstaltungszeiten sind:

Freitag: 17 – 24 Uhr

Samstag: 8 – 24 Uhr

Sonntag: 9 – 22 Uhr. Wenn ein Feiertag folgt: bis 24 Uhr.

Feiertage: 9 – 22 Uhr. Wenn ein weiterer Feiertag folgt: bis 24 Uhr.

§ 6 Lärmschutz

Veranstaltungen sind nach den geltenden Immissionsschutzvorschriften (insbesondere Bundesimmissionsschutzgesetz, Landesimmissionsschutzgesetz, Freizeitlärmelass NRW) durchzuführen.

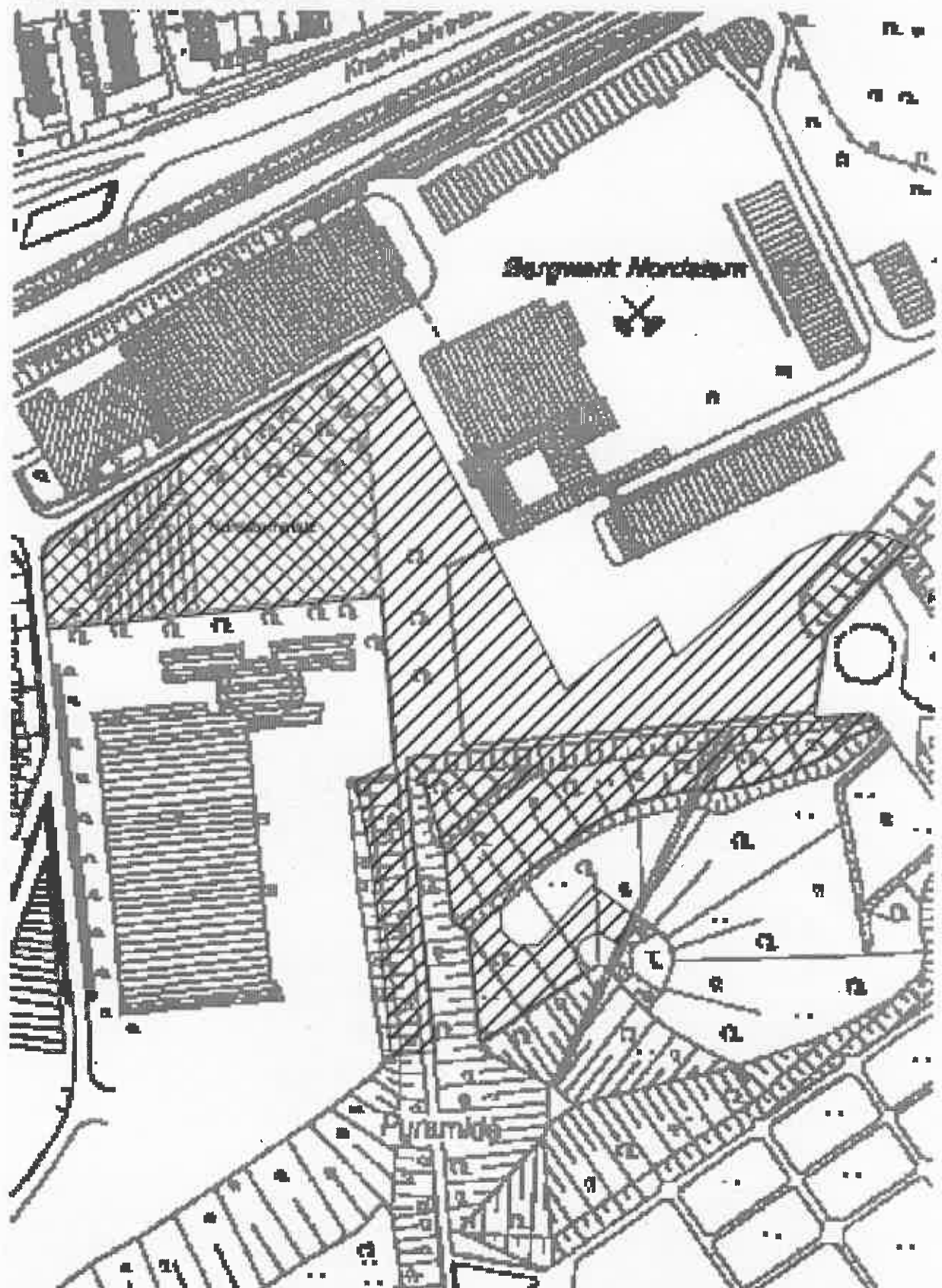
§ 7 Geltung anderer Vorschriften

Im Übrigen wird die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen vom 30.05.2001 in der jeweils gültigen Fassung von dieser Satzung nicht berührt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage
zur Bildung über die Nutzung des Nordparkes



Die Satzung über die Nutzung des Nordsternplatzes

vom 19.07.2005

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 19.Juli 2005

Frank Baranowsk
Oberbürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung des Nordsternplatzes vom 19.07.2005

vom _____

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund der derzeit geltenden Fassungen der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Veranstaltungen

- (1) Veranstaltungen, die dem Satzungszweck dienen, sind zulässig; sonstige Veranstaltungen nur, wenn für diese ein öffentliches Interesse der Stadt Gelsenkirchen angenommen werden kann. Über die Zulassung dieser Veranstaltungen entscheidet die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen. Grundsätzlich nicht zulässig sind Trödelmärkte, das Aufstellen von Fahrgeschäften sowie die Durchführung aller Art von Märkten und Messen. Märkte und Messen, deren Veranstalter die Stadt Gelsenkirchen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Rechtsform ist, können zugelassen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht und sie dem Satzungszweck dienen. Die Nutzung der westlichen Treppe als Teil des Nordsternplatzes ist untersagt.
- (2) Im Hinblick auf das Schutzbedürfnis der angrenzenden Wohnbebauung wird die Anzahl der Veranstaltungen, für die eine lärmschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich ist, auf zehn im Jahr begrenzt.
- (3) Veranstaltungen dürfen nicht an mehr als zwei aufeinander folgenden Wochenenden stattfinden.
- (4) Veranstaltungen sind nur an Freitagen, Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen zulässig. Ausnahmen können von der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen auf Antrag zugelassen werden.
- (5) Die Anzahl der Besucher je Veranstaltungstag wird im Hinblick auf den auf dem Platz zur Verfügung stehenden Raum und der vorhandenen Infrastruktur auf maximal 5.000 Personen festgesetzt.“

2. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Geltung anderer Vorschriften

Im Übrigen wird die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen in der jeweils geltenden Fassung von dieser Satzung nicht berührt.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.